

Stadt Bargteheide
Bebauungsplan Nr. 12-neu-
2. Änderung und Ergänzung

Umweltbericht

- Entwurf -

Auftraggeber:

Stadt Bargteheide
Rathausstraße 26
22941 Bargteheide

Verfasser:

BRIEN • WESSELS • WERNING GmbH
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

☎ 0451 / 610 68-0
Fax 0451 / 610 68-33
E-Mail info@bwwhl.de

Karlstraße 34

22085 Hamburg

☎ 040 / 22 94 64 - 0
Fax 040 / 22 94 64 - 22
E-Mail info@bwwhh.de

Bearbeiter:

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

erstellt:

Lübeck, Juni 2006/ ergänzt im November 2006

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans.....	2
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	2
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	4
2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	8
2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	9
2.3 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten	9
3 Zusätzliche Angaben	10
3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	10
3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen	10
3.3 Maßnahmen zur Überwachung.....	11
4 Zusammenfassung	11

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Mit dem B-Plan Nr. 12 -neu- 2. Änderung und Ergänzung stellt die Stadt Bargteheide eine direkte Geh- und Radwegeverbindung zwischen dem Wohngebiet 'An den Fischteichen' auf der Südwestseite des Südringes und dem Stadtzentrum her. Die Wegeverbindung verläuft über eine Fußgängerampel am Südring, durch den Landschaftswall, über eine flächige Gehölzpflanzung und den Nelkenweg in Richtung Zentrum.

Der Ursprungsplan Nr. 12 -neu- ist rechtswirksam seit Juli 1988, die 1. Änderung seit Februar 1992.

Mit der Neuplanung der Wegeverbindung und der zusätzlichen Neuanlage eines Lärmschutzwalles ist die Beseitigung eines Teils der Gehölzpflanzung zwischen Südring und Altbaugrundstücken am Nelkenweg verbunden. Auf dem Grundstück Nr. 19 ergeben sich Eingriffe auf vorhandenen Rasenflächen.

Zudem wird mit der vorliegenden Planung das Grundstück Nelkenweg 19 bis 23 für künftige Anforderungen durch Anhebung der zulässigen Grund- und Geschossflächenzahl überplant. Damit wird das Grundstück an benachbarte Nutzungsvorgaben angepasst.

Städtebauliche Vergleichswerte

Bebauungsplangebiet	5.555 m ²
Reines Wohngebiet	3.979 m ²
Private Grünflächen	824 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	752 m ²

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Bebauungsplan und umweltschützende Belange

§ 1 Abs. 5 sowie **§ 1a BauGB**: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG: Wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden, ist ein Landschaftsplan oder für Teilbe-

reiche, die eine vertiefende Darstellung erfordern, ein Grünordnungsplan aufzustellen.

Eingriffsregelung

Gemäß § 21 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dementsprechend sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Regionalplan

Nördlich und südlich der Jersbeker Straße beginnt im Regionalplan ein regionaler Grünzug, der großflächig zwischen den Siedlungsachsen Hamburg-Kaltenkirchen und Hamburg-Bad Oldesloe dargestellt ist.

Das Gebiet zwischen der Jersbeker Straße und der B 75 liegt teilweise im nordwestlichen Abschnitt eines 'Gebietes mit besonderer Eignung für den Grundwasserschutz'. Dieses Gebiet reicht von Bargteheide über Ahrensburg nach Mellsdorf im Süden, Lütjensee im Osten und Hammoor im Norden.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das 'Reine Wohngebiet' als Wohnbaufläche, die Fläche zwischen dem Wohngebiet und dem Südring als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Schutzgrün' und als 'Fläche für Lärmschutzeinrichtungen' dargestellt.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm entfallen auf das Bebauungsplangebiet und das weitere Umfeld keine Darstellungen.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan entfallen auf das Bebauungsplangebiet und das weitere Umfeld keine Darstellungen.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan ist das 'Reine Wohngebiet' als Wohnbaufläche, die Fläche zwischen dem Wohngebiet und dem Südring als geplante Grünfläche dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die durch die geplante Vorhaben zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter gegenüber dem Ursprungsplan und die daraus resultierenden Konflikte ermittelt.

Schutzgut Menschen

Wie in Kapitel 5 der Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 12-neu- beschrieben wird, ist mit dem Bau des Geh- und Radweges ein Einschnitt in den Landschaftswall am Südring verbunden. Dies führt zu einer Veränderung der Lärmeinwirkungen auf das Wohngebiet am Nelkenweg. Hinzu kommt die Einrichtung einer Fußgängersignalanlage zur Sicherung der Querung des Südringes durch den Geh- und Radweg. Auch dies führt in Verbindung mit dem Durchbruch des Landschaftswalles zu veränderten Lärmeinwirkungen. Zur Aufarbeitung der Problematiken aus dem Straßenverkehrslärm gibt es bereits verschiedene Gutachten, die in Kapitel 3 aufgeführt sind. Als Grundlage für die lärmtechnische Berechnung wurden auch Verkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2020 herangezogen: Demnach beträgt der DTV-Wert im Jahr 2020 auf dem Südring südlich der Lohe 12.920 Kfz/24h und östlich der B 75 13.730 Kfz/24h.

Bewertung

In der lärmtechnischen Stellungnahme vom 24.05.2006 heißt es zu den veränderten Lärmeinwirkungen: "Durch den Durchbruch des vorhandenen Schallschutz- und Landschaftswalls ergibt sich an der nächstgelegenen schützenswerten Bebauung im Bereich Nelkenweg im Vergleich zum Zustand ohne Durchbruch eine Erhöhung der Beurteilungspegel von bis zu 0,5 dB(A) am Tage und in der Nacht. Selbst ohne eine Lärmschutz-Ersatzmaßnahme liegt diese Erhöhung unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) sowie der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Des Weiteren lässt sich festhalten, dass trotz der Pegelerhöhung die Immissionsgrenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete tags von 59 dB(A) und nachts von 49 dB(A) eingehalten werden.

Ersatzmaßnahmen bezüglich der Herstellung der bisherigen Schutzwirkung des Schallschutz- und Landschaftswalls wären somit nicht zwingend erforderlich."

Das Gutachten stellt darüber hinaus dar, dass sich mit einem h=4 m über Gelände hohen Lärmschutzwall die Ausgangssituation bezüglich der Schutzwirkung des Landschaftswalls wieder herstellen lässt.

Weiterhin ergeben sich durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 12-neu- keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen auf das Wohngebiet im Plangeltungsbereich bzw. sind durch die geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Im Plangeltungsbereich kommen sowohl Siedlungsflächen als auch naturnahe Lebensräume vor: Im Nordteil des Plangeltungsbereiches liegt ein 'Reines Wohngebiet' (Nelkenweg Nr. 19), bebaut mit einem Mehrfamilienhaus, die Freiräume sind durch Bäume, Rasen und Gehwege geprägt. Zwischen der östlich angrenzenden Grünlandbrache und dem Wohngebiet, außerhalb des Geltungsbereiches, liegt ein Knick.

Südwestlich grenzen ein Knick (mittlerer Biotopwert) und dahinter eine junge, naturnah angelegte Gehölzpflanzung an das Wohngebiet. Dieser Abschnitt im Geltungsbereich ist Teil einer rd. 600 m breiten und bis zu 55 m tiefen Gehölzpflanzung, die parallel zum Südring liegt. Die Pflanzung ist noch relativ jung, die einzelnen Bäume stehen noch sehr dicht (1 Pflanze pro 1 bzw. 2 qm). Der Biotopwert ist mit mittel (Wertstufe 3) zu bewerten.

Zwischen dem Südring und der Gehölzpflanzung verläuft parallel zum Südring ein gepflasterter, kombinierter Geh- und Radweg; zwischen Südring und Geh- und Radweg liegt ein Landschaftswall, der die Wohnbebauung am Orchideen- und Nelkenweg vor den Lärmauswirkungen des Kraftfahrzeugverkehrs auf dem Südring schützt. Der Landschaftswall ist naturnah bepflanzt mit z.B. Haselnuss, Feld-Ahorn, Erlen, Holunder, Sanddorn und Vogel-Kirsche.

Die Bedeutung der Pflanzung auf dem Landschaftswall für Pflanzen und Tiere ist durch den Kraftfahrzeugverkehr (DTV2020 13.730 Kfz/24h) auf dem Südring stark reduziert. Der Biotopwert ist mit niedrig (Wertstufe 2) zu bewerten.

Bewertung

Durch die Neuanlage des Geh- und Radweges sowie durch die Aufschüttung des neuen Lärmschutzwalles sind 790 m² der dichten und flächigen Gehölzpflanzung mit jungen Bäumen betroffen, die eine besondere Bedeutung für den Naturschutz aufweist.

Der Landschaftswall am Südring weist auf Grund der starken Beeinträchtigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr auf dem Südring nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

Weiterhin wird der nach § 15 b LNatSchG geschützte Knick südlich des Grundstückes Nelkenweg Nr. 19 durch den neuen, 2,50 m breiten Geh- und Radweg durchbrochen.

Auf Grund der Wegeführung des neuen Geh- und Radweges müssen auf dem Grundstück Nelkenweg 19 zwei Birken (Stamm-/Kronendurchmesser je 0,4/8,0 m) gefällt werden. Die Lage der Baugrenzen auf den Grundstücken Nelkenweg 19 bis 23 vergrößert nun die überbaubare Fläche nach Süden, Norden und Westen. Sofern hier zukünftig bauliche Entwicklungsmöglichkeiten wahrgenommen werden, müssten zusätzlich zwei Lärchen und eine Birke (Stamm- / Kronendurchmesser je 0,4/8,0 m) gefällt werden.

Nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

Im Plangebiet sind durch die geplanten Maßnahmen keine streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG betroffen.

Alle im Geltungsbereich vorkommenden Brutvogelarten gehören als europäische Vogelarten zu den besonders geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG. Gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten dürfen darüber hinaus auch nicht an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen gestört werden.

Schutzgüter Luft und Klima

Ein großer Teil des Plangebietes ist durch eine Gehölzfläche geprägt, insbesondere zwischen dem Geh- und Radweg am Landschaftswall und dem Grundstück am Nelkenweg. Diese über 3 ha große Gehölzfläche dient als Frischluftquellgebiet mit klimahygienischer Funktion.

Bewertung

Der neue Geh- und Radweg verläuft durch die Gehölzpflanzung. Der Verlust von rd. 320 m² Gehölzfläche (790 m² insgesamt abzüglich 470 m² bepflanzter Lärmschutzwall) führt jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der klimahygienischen Funktion. Zudem wird gleichzeitig in unmittelbarer Nähe, auf einer ähnlich großen Fläche, nach Aufhebung eines Geh- und Radweges, diese klimahygienische Funktion in diesem Teil der Gehölzpflanzung durch Neuanpflanzung hergestellt. Gegenüber dem Ursprungsplan wird mit der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 12 -neu- außerdem der mögliche Versiegelungsgrad innerhalb der Bauflächen um rd. 673 m² reduziert.

Schutzgut Landschaft

Im Geltungsbereich ist das Landschaftsbild zweigeteilt, während im Norden Wohngebäude, Straßen, Wege und Grünflächen das Bild dominieren (geringe Bedeutung des Landschaftsbildes für die Naherholung), sind es im Südteil die geschlossenen Gehölzflächen beidseitig des Geh- und Radweges (mittlere Bedeutung für die Naherholung).

Bewertung

Auswirkungen des Wegebbaus auf das Landschaftsbild im Plangeltungsbereich der 2. Änderung werden durch die schmale Trassenführung und die Einbindung in die vorhandene flächige Gehölzpflanzung vermieden.

Durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 12-neu ergibt sich auf den Grundstücken Nelkenweg 19 bis 23 gegenüber dem Ursprungsplan in Bezug auf die Bebauung ein geringerer Versiegelungsgrad. Infolgedessen sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Wasser

Die Aufschüttung im Zuge der Errichtung des Landschaftswalles, die Versiegelungen im 'Reinen Wohngebiet' und der Geh- und Radweg entlang des Landschaftswalles haben die Bodenverhältnisse im Plangeltungsbereich in den letzten Jahren teilweise bereits stark verändert. Auf den übrigen Flächen im Geltungsbereich sind noch die natürlichen Böden anzutreffen.

Es liegen keine Angaben zu den Grundwasserständen im Plangeltungsbereich vor. Es ist auf Grund der umgebenden Nutzungen (tiefer liegender Südring, Einfamilien- und Reihenhäuser) jedoch nicht von hoch anstehendem Grundwasser auszugehen.

Gleichwohl weisen die im Plangeltungsbereich vorkommenden Schutzgüter Boden und Wasser eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung auf.

Bewertung

Gegenüber dem Ursprungsplan ergeben sich durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12-neu- der Stadt Bargteheide eine Reduzierung der Vollversiegelung um 673 m² und bei der Teilversiegelung eine Erhöhung um 398 m².

Darüber hinaus wird auf 470 m² Grundfläche ein Lärmschutzwall aufgeschüttet und der Landschaftswall am Südring mit seiner naturnahen Strauchpflanzung wird auf einer Fläche von 136 m² durchbrochen. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Durch die Versickerung des Oberflächenwassers in Mulden entlang des neuen Geh- und Radweges ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Durch die Reduzierung des Versiegelungsgrades im 'Reinen Wohngebiet' sind auch hier keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Planungen sind keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter betroffen.

Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen bzw. -beziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht, wie in urbanen Ökosystemen üblich, in starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt. Die wesentlichen Veränderungen für den Naturhaushalt durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergeben sich durch Versiegelung von Böden und die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Durch das Entfernen von Gehölzen wird die Lebensraumqualität für Tiere, die auf diese angewiesen sind, eingeschränkt. Darüber hinaus beeinflussen Bäume das Mikroklima in der Form, dass die Luftfeuchtigkeit erhöht wird.

Insgesamt werden die vorhandenen Wechselbeziehungen durch die Maßnahmen nicht grundlegend verändert, d.h. dass die durch die Planung verursachten oder beeinflussten Wechselwirkungen nicht als erheblich zu bewerten sind.

2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 12 reduziert sich gegenüber dem Ursprungsplan der Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereiches, was sich positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima auswirkt.

Die Gehölzpflanzung ist eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Die Anlage des Weges durch die Fläche führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen.

Das Ortsbild wird durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 12 im Vergleich zum Ursprungsplan nicht beeinträchtigt: Die flächige Gehölzpflanzung bleibt in ihrer Struktur bestehen, der Geh- und Radweg fügt sich durch seine geringe Breite in die Gehölzkulisse ein.

Die Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer von dem Wohngebiet an den Fischeichen in das Stadtzentrum wird erheblich verbessert, so dass hierdurch die Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel gefördert wird.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Durch den höheren möglichen Versiegelungsgrad ergeben sich im Vergleich zur Durchführung der Planung erhöhte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima.

Die Gehölzpflanzung bleibt in ihrer derzeitigen Flächengeschlossenheit bestehen und entwickelt sich weiter.

Die Verbindung in das Stadtzentrum ist für Fußgänger und Radfahrer nur über Umwege möglich.

2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Durch die Muldenversickerung entlang des neuen Geh- und Radweges werden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden. Vorkopfbauweise, Reduzierung des Knickdurchbruchs südlich des Grundstücks Nelkenweg 19 auf ein Mindestmaß und die Vermeidung von Bodenablagerungen auf dem Knickwall sind weitere Maßnahmen, die Eingriffe in die Natur minimieren bzw. vermeiden.

Zum Schutz der Flora und Fauna werden Fäll- und Rodungsarbeiten gemäß § 24 (4) LNatSchG in der Zeit vom 01.10. - 14.03. des Jahres (außerhalb der Vegetationsperiode) durchgeführt. Die Arbeiten werden so ausgeführt, dass zu erhaltende Gehölze nicht beschädigt werden.

Als Ausgleich für die Neuanlage des Geh- und Radweges durch die flächige Gehölzpflanzung wird ein nordwestlich des Plangebietes gelegener Geh- und Radweg aufgehoben: Der Schotterbelag wird beseitigt und die ausgekofferte Fläche mit Oberboden angefüllt. Danach wird die Fläche einschließlich der angrenzenden Freiflächen mit Laubgehölzen der gleichen Arten bepflanzt, entsprechend der benachbarten Gehölzpflanzung.

Die rd. 3,50 m breite Lücke in dem Wall, die durch den aufzuhebenden Weg einst entstanden ist, wird geschlossen. Damit ist der Eingriff durch den Knickdurchbruch im Geltungsbereich des B-Planes ausgeglichen. Innerhalb der ehemaligen Wegefläche werden die erforderlichen 4 Stiel-Eichen gepflanzt.

Der neu anzulegende Lärmschutzwall im südlichen Teil des neuen Geh- und Radweges wird mit den gleichen standortheimischen Laubgehölzarten bepflanzt, wie der benachbarte Landschaftswall.

Zudem stehen für die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 12 -neu- auf den Ökopooolflächen 'Am Bornberg' 185 m² des Flurstückes 77/1 der Flur 14, Gemarkung Bargteheide zur Verfügung.

2.3 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Der Standort der Fußgängersignalanlage ist auf der südlichen Seite des Geltungsbereiches ein Zwangspunkt für den weiteren Verlauf des Geh- und Radweges; der Zwangspunkt für den Anschluss im Nordteil ist der Nelkenweg. Infolgedessen sind bei einer fußgänger- und radfahrerfreundlichen Führung des Weges keine anderen Wegeverläufe möglich.

Als Lärmschutzmaßnahme ist die Errichtung eines Walles, in Anlehnung an den vorhandenen Landschaftswall und im Vergleich zu einer Lärmschutzwand, die landschaftsfreundlichere Variante.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Liste der bisher vorliegenden Fachbeiträge und Gutachten:

- Lärmtechnische Stellungnahme durch Lairm-Consult, Hammoor, 10.10.2005
- Ergänzung der lärmtechnischen Stellungnahme vom 10.10.2005 durch Lairm-Consult, Hammoor, 18.10.2005
- Lärmtechnische Stellungnahme durch Lairm-Consult, Hammoor, 18.11.2005
- Lärmtechnische Stellungnahme durch Lairm-Consult, Hammoor, 24.05.2006
- Landschaftsplan Stadt Bargteheide von Brien-Wessels-Werning, Lübeck, 1995
- Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 12 -neu- 2. Änderung und Ergänzung von Brien-Wessels-Werning, Lübeck, November 2006

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Ausgleichserfordernisse wurde der gemeinsame Runderlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus 1998 angewendet. Die Bewertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere orientiert sich an KAULE 1991¹ und dessen Weiterentwicklung. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser beruht auf MARKS et al. 1992², AG BODENKUNDE 1982³ und BUNDESVERBAND BODEN 1999⁴. Weitere Bewertungsmethodiken zu den anderen Schutzgütern sind der 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Bargteheide entnommen.

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen

Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen.

¹ Kaule, Giselher 1991: Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.

² Marks, Robert et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229. Trier.

³ AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

⁴ Bundesverband Boden (BVB) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung – Berlin.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung

Die Ausgleichsmaßnahmen im Ökopol entwickeln sich bereits heute entsprechend der Zielsetzung 'Extensiv-Weide mit randlichen Gehölzpflanzungen'. Dem entsprechend ist hierfür keine gesonderte Überwachung erforderlich.

Über Verkehrszählungen am Südring werden die in den lärmtechnischen Stellungnahmen einbezogenen Verkehrsprognosen zukünftig überwacht.

4 Zusammenfassung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12-neu- umfasst eine Fläche von 5.555 m².

Mit dem B-Plan Nr. 12 -neu- 2. Änderung und Ergänzung stellt die Stadt Bargteheide eine direkte Geh- und Radwegeverbindung zwischen dem Wohngebiet 'An den Fischteichen' auf der Südwestseite des Südringes und dem Stadtzentrum her. Zudem wird mit der vorliegenden Planung das Grundstück Nelkenweg 19 bis 23 für künftige Anforderungen durch Anhebung der zulässigen Grund- und Geschossflächenzahl überplant. Damit wird das Grundstück an benachbarte Nutzungsvorgaben angepasst.

Für das Schutzgut Menschen sind durch die geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen zu erwarten, da sich auf Grund des neuen Lärmschutzwalles keine erheblichen Veränderungen bei den Schallschutzmaßnahmen ergeben.

Auch für die Schutzgüter Klima und Luft ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Dieses gilt weiterhin für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Gegenüber dem Ursprungsplan ergeben sich durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12-neu- der Stadt Bargteheide eine Reduzierung der Vollversiegelung um 673 m² und bei der Teilversiegelung eine Erhöhung um 398 m². Darüber hinaus wird auf 470 m² Grundfläche ein Lärmschuttwall aufgeschüttet und der Landschaftswall am Südring mit seiner naturnahen Strauchpflanzung auf einer Fläche von 136 m² durchbrochen. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Durch die Neuanlage des Geh- und Radweges sowie durch die Aufschüttung des Lärmschutzwalles sind 790 m² der dichten und flächigen Gehölzpflanzung mit jungen Bäumen betroffen, die eine besondere Bedeutung für den Naturschutz aufweist.

Weiterhin wird der nach § 15 b LNatSchG geschützte Knick südlich des Grundstücks Nelkenweg Nr. 19 durch den neuen, 2,50 m breiten Geh- und Radweg

durchbrochen. Bei einer Umsetzung des B-Planes werden auf dem Grundstück Nelkenweg 19 bis 23 5 Bäume gefällt: 2 Lärchen und 3 Birken. Es handelt sich um Bäume, die in der Summe das Ortsbild prägen.

Als Ausgleich für die Neuanlage des Geh- und Radweges durch die flächige Gehölzpflanzung wird ein nordwestlich des Plangebietes gelegener Geh- und Radweg aufgehoben: Der Schotterbelag wird beseitigt und die ausgekofferte Fläche mit Oberboden angefüllt. Danach wird die Fläche einschließlich der angrenzenden Freiflächen mit Laubgehölzarten wie in der benachbarten Gehölzpflanzung bepflanzt. Innerhalb der ehemaligen Wegefläche werden als Ersatz für den Verlust von 5 Bäumen 4 Stiel-Eichen gepflanzt.

Die rd. 3,50 m breite Lücke in dem Wall, die durch den aufzuhebenden Weg einst entstanden ist, wird geschlossen. Damit ist der Eingriff durch den Knickdurchbruch im Geltungsbereich des B-Planes ausgeglichen.

Der neu anzulegende Lärmschutzwall im südlichen Teil des neuen Geh- und Radweges wird mit den gleichen standortheimischen Laubgehölzarten bepflanzt, wie der benachbarte Landschaftswall.

Zudem stehen für die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 12 -neu- auf den Ökopoolflächen 'Am Bornberg' 185 m² des Flurstückes 77/1 der Flur 14, Gemarkung Bargteheide zur Verfügung.

Die genannten Maßnahmen sind auch geeignet, den von der Anlage des Geh- und Radweges betroffenen, besonders geschützten Vögeln neue Lebensräume zu bieten.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12-neu- keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben werden.